

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofssatzung)

Vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), und aufgrund von Art. 9a des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24.09.1970 (GVBl. S. 417, BayRS 2127-1-G), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.08.2016 (GVBl. S. 246) folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofssatzung) vom 08.11.2000 (MüABl. S. 465), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.05.2015 (MüABl. S. 146), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Ziffern 24. bis 29. zu Ziffern 25. bis 30. und die neue Ziffer 24. mit den Worten „Kirchenfriedhof St. Georg, Dorfstraße 35 a“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt am Textende von Buchstabe e) durch einen Strichpunkt ersetzt und der Buchstabe „f)“ mit den Worten  
„im Waldfriedhof – Alter Teil, Gräberfeld 41  
- das Vorliegen eines aktuellen Sterbefalls und  
- bei dem/der Verstorbenen handelt es sich nach Feststellung der Stadt – Direktorium um eine besonders bekannte Persönlichkeit, die sich vor allem im Bereich der Kultur um die Landeshauptstadt München verdient gemacht hat.“ angefügt.
3. In § 6 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:  
„Private Foto- und Filmaufnahmen sind nur zur persönlichen Verwendung erlaubt. Jegliche Art der Verbreitung dieser Aufnahmen ist ohne vorherige Genehmigung der Stadt untersagt.“
4. In § 6 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe d) Satz 1 werden die Worte „die Wege mit Fahrzeugen“ durch die Worte „das Friedhofsgelände mit Kraftfahrzeugen“ ersetzt, die Worte „Kinderwagen,“ und „Handwagen,“ gestrichen, nach den Worten „städtische Dienstfahrzeuge“ ein Komma und die Worte „von städtischem Personal geführte Fahrzeuge“ eingefügt, in Satz 3 das Wort „dürfen“ durch das Wort „müssen“, am Ende des Buchstaben d) nach dem Wort „Straßenverkehrsordnung“ der Punkt durch einen Strichpunkt, in Buchstabe g) das Wort „Blindenhunde“ durch das Wort „Assistenzhunde“ ersetzt und in Satz 2 nach dem Wort „kann“ die Worte „in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag“ eingefügt.
5. In § 7 Abs. 4 werden nach dem Wort „Nutzung“ die Worte „und jegliche Art der Verbreitung“ und vor dem Wort „Genehmigung“ das Wort „vorheriger“ eingefügt.
6. In § 14 Abs. 2 Buchstabe f) werden nach den Worten „„Mosaikgärten Westfriedhof““ die Worte „und der „Urnengrabanlage Neuer Südfriedhof““ angefügt.
7. § 17 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:  
  
„(2) Unbeschadet des § 4 Abs. 1 kann das Grabnutzungsrecht für folgende Zeiträume verliehen und verlängert werden:

# Anlage 1

- a) an Familiengrabstätten des § 16 Abs. 2 Satz 2 a) bis d) (ausgenommen die „Mosaikgärten Westfriedhof“, die „Urnengrabanlage Neuer Südfriedhof“ und die „Urnengrabanlage Friedhof Haidhausen“) für mindestens fünf Jahre und längstens bis auf 50 Jahre;
- b) an Urnenbestattungsplätzen in den „Mosaikgärten Westfriedhof“, in der „Urnengrabanlage Friedhof Haidhausen“ und der „Urnengrabanlage Neuer Südfriedhof“ beim Ersterwerb für mindestens 15 Jahre und längstens bis auf 50 Jahre, bei Verlängerung um mindestens fünf Jahre und längstens bis auf 50 Jahre;
- c) an Grüften und Mausoleen für mindestens 30 Jahre und längstens bis auf 100 Jahre, bei Verlängerung um mindestens zehn Jahre und längstens bis auf 100 Jahre;
- d) an Familienbäumen und an Urnenbestattungsplätzen unter Gemeinschaftsbäumen für mindestens 25 Jahre und längstens bis auf 100 Jahre, bei Verlängerung um mindestens zehn Jahre und längstens bis auf 100 Jahre.

Die Stadt kann in Ausnahmefällen abweichende Nutzungszeiten genehmigen oder diese aus wichtigen Gründen auf die Dauer der Ruhezeit beschränken. Anlässlich einer Bestattung ist die jeweilige Ruhezeit nach § 20 Abs. 1 i.V.m. § 14 einzuhalten.“

- 8. In § 17 Abs. 6 wird der Punkt am Ende von Satz 2 durch ein Komma ersetzt und werden die Worte „wobei die Erfüllung des Grabpflegevertrags zu respektieren ist.“ angefügt.
- 9. In § 21 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „In Ermangelung einer schriftlichen Verfügung des/der Verstorbenen kann sein/ihr anonymer Bestattungswunsch durch schlüssig begründete eidesstattliche Versicherungen der Angehörigen nachgewiesen werden.“
- 10. In § 23 wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises im Sinne von Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“
- 11. In § 36 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ausgenommen“ die Worte „ergänzende Beschriftungen und“ eingefügt und werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:  
„Jedem Antrag auf Errichtung eines Grabsteins oder einer Steineinfassung ist nach § 23 Abs. 2 Friedhofssatzung i. V. m. Art. 9a Abs. 2 Satz 1 BestG in der jeweils geltenden Fassung ein Nachweis über die Produktionsbedingungen beizufügen. Beruft sich der Antragsteller auf Unzumutbarkeit, so hat er diese zu begründen und nach Art. 9a Abs. 2 Satz 2 BestG seine Zusicherungs- und Darlegungspflichten zu erfüllen.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.